

Stadt Großbreitenbach

2. Änderungssatzung

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Großbreitenbach

Der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach beschließt aufgrund des § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I) S. 95), § 17 Absatz 4 Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2012 mit Beschluss-Nr. 205/44/12 folgende 2. Änderungssatzung:

Artikel 1

Im § 2, Absatz 3, wird noch ein sechster Punkt aufgenommen, so dass dieser Absatz nun wie folgt lautet:

§ 2 Geschützte Bäume

(3) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanienbäume;
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien;
3. Bäume auf Dachgärten;
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen;
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen sowie

6. Nadelbäume.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbreitenbach, den 22. Februar 2013

H. J. Beier
Bürgermeister

